

Wiebke Reitemeier

Vermögens- abschöpfung

Für die Ermittlungspraxis
mit Formulierungshilfen, Fallbeispielen und Schemata



VERLAG DEUTSCHE POLIZIELITERATUR GMBH

Bachmairfeld

Vermögensabschöpfung

Für die Ermittlungspraxis
mit Formulierungshilfen, Fallbeispielen und Schemata

von
Dr. Wiebke Reitemeier

Leseprobe



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Leseprobe

1. Auflage 2018

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden/Rhld., 2018

Alle Rechte vorbehalten

Satz: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

Druck und Bindung: Griebisch & Rochol Druck

Printed in Germany

ISBN 978-3-8011-0807-6

Vorwort

Das Recht der Vermögensabschöpfung ist eine spezielle und hochkomplexe Materie, die bislang nur wenigen Strafverfolgern geläufig ist. Aufgrund des zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung muss sich dies ändern. Infolge der Gesetzesreform ist es erforderlich, in jedem Ermittlungsverfahren gleich zu Beginn der Ermittlungen zu prüfen, ob und ggf. wer etwas durch oder für die Tat im Sinne der §§ 73 ff. StGB erlangt hat. Nur so ist sichergestellt, dass evtl. erforderliche weitergehende Ermittlungen zu dem Erlangten und etwaigen Verletzten zeitnah aufgenommen bzw. strafprozessuale Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung des Erlangten veranlasst werden können.

Über die Inhalte, den Zeitpunkt und die sehr knappe Umsetzungsfrist der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung kann man zweifellos kontrovers diskutieren. Manche Regelungen mögen nicht in allerletzter Konsequenz durchdacht oder ausreichend klar formuliert sein. Für die praktische Arbeit der Strafverfolger hilft nun aber alles Lamentieren nichts: Die Abschöpfung des Taterlangten ist materiell-rechtlich zwingend vorgeschrieben, und das Gesetz ist seit dem 1. Juli 2017 umzusetzen, ganz gleich, ob man die Vorschriften als gelungen beurteilt oder nicht. Die Strafverfolgungsbehörden stehen insoweit vor einer enormen Herausforderung!

Vor diesem Hintergrund will das vorliegende Buch die komplizierten und stärker denn je mit dem Zivilrecht verknüpften Regelungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung möglichst übersichtlich und praxisbezogen darstellen. Theoretische Erläuterungen der wichtigsten Vorschriften des Vermögensabschöpfungsrechts werden veranschaulicht durch Schemata und ergänzt durch Hinweise für die praktische Arbeit. Das Buch richtet sich dabei vorrangig an die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (Ermittler), die in besonderer Weise gefordert sind, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an zielgerichtete und effektive Ermittlungen zum Taterlangten aufzunehmen. Der Schwerpunkt liegt deshalb auf den materiell-rechtlichen Vorschriften der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB), doch wird auch auf den gesamten weiteren Verfahrensablauf von den vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (§§ 111b ff. StPO) über die Hauptverhandlung bis hin zum Vollstreckungs- und Entschädigungsverfahren (§§ 459g ff. StPO) eingegangen, soweit es für die praktische Arbeit der Ermittler erforderlich ist. Das Buch bietet damit einen praxisbezogenen Einstieg in das gesamte strafrechtliche Vermögensabschöpfungsrecht. Für eilige Leser empfiehlt es sich, mit dem Überblick zum Ablauf der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Kapitel 1.3) zu beginnen und über den Abschluss der polizeilichen Ermittlungen (Kapitel 4) direkt in die typischen Fallkonstellationen (Kapitel 9) einzusteigen.

Vorwort

Ein Buch für Praktiker lebt von den Erfahrungen der praktischen Arbeit. Das gilt erst recht, wenn ein derart umfangreiches Reformgesetz umzusetzen ist. Viele Verständnisfragen, die im Zuge justizieller und polizeilicher Veranstaltungen zur „Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ an mich herangetragen wurden, sind in der Darstellung berücksichtigt worden.

Weitere Anregungen und Nachfragen sind unter der E-Mail-Anschrift „vermoegensabschoepfung@web.de“ jederzeit sehr herzlich willkommen!

Cuxhaven, im Januar 2018

Dr. Wiebke Reitemeier

Leseprobe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Inhaltsverzeichnis.....	8
Abkürzungsverzeichnis	16
1 Einstieg in das Vermögensabschöpfungsrecht	22
1.1 Entwicklung des Vermögensabschöpfungsrechts	22
1.2 Anwendungsbereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	25
1.3 Ablauf der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – ein Überblick.....	28
1.4 Ermittlungen zur finanziellen Situation.....	33
2 Einziehungstatbestände	36
2.1 Gesetzssystematik	36
2.2 Einziehung des Taterlangten beim Tatbeteiligten, §§ 73, 73c, 73d, 73e Abs. 1 StGB	41
2.2.1 Strukturen	41
2.2.2 „Rechtswidrige Tat“.....	44
2.2.3 „Etwas“	45
2.2.4 „Erlangen“	46
2.2.5 Kausalzusammenhang: „durch oder für die Tat“.....	48
2.2.6 Verbleib des Erlangten: Originär oder Wertersatz	53
2.2.7 Bestimmung des Wertes des Taterlangten, § 73d Abs. 1 StGB	59
2.2.7.1 Grundsatz: Abzug von Aufwendungen, § 73d Abs. 1 S. 1 StGB	59
2.2.7.2 Ausnahme: Kein Abzug von Aufwendungen für die Tat, § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB	61

2.2.7.3	Rückausnahme: Abzug auch von Aufwendungen für die Tat, § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StGB.....	64
2.2.7.4	Zusammenfassung.....	66
2.2.8	Ausschluss der Einziehung, § 73e Abs. 1 StGB.....	67
2.2.8.1	Anspruch des Verletzten	67
2.2.8.2	Erlöschen des Anspruchs.....	70
2.2.9	Nutzungen und Surrogate, § 73 Abs. 2 und Abs. 3 StGB.....	76
2.2.9.1	Nutzungen, § 73 Abs. 1 StGB	76
2.2.9.2	Surrogate, § 73 Abs. 3 StGB.....	77
2.2.10	Praktisches.....	79
2.2.10.1	Originär durch eine Straftat Erlangtes, § 73 Abs. 1 StGB.....	79
2.2.10.2	Wert des Erlangten, § 73c StGB	80
2.2.10.3	Abzug von Aufwendungen, § 73d Abs. 1 StGB.....	81
2.2.10.4	Ausschluss der Einziehung, § 73e Abs. 1 StGB.....	83
2.3	Einziehung des Taterlangten bei anderen (Drittbegünstigten), § 73b StGB	84
2.3.1	Strukturen.....	84
2.3.2	„ein anderer“.....	90
2.3.3	Kausalzusammenhang: Vertretungs-/Verschiebungs-/ Erbfälle, § 73b Abs. 1 StGB.....	92
2.3.3.1	Vertretungsfälle, § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB	92
2.3.3.2	Verschiebungsfälle, § 73b Abs. 1 Nr. 2 StGB....	93
2.3.3.3	Erbfälle, § 73b Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	94
2.3.3.4	Verschiebungs-/Übertragungsketten, § 73b Abs. 1 S. 2 StGB	95
2.3.4	Ausschluss der Einziehung bei Drittbegünstigten, §§ 73e Abs. 1 und Abs. 2 StGB.....	96

2.3.5	Nutzungen, Wertersatz und Surrogate, § 73b Abs. 2 und Abs. 3 StGB.....	97
2.3.6	Praktisches.....	98
2.3.6.1	Kausalzusammenhang zwischen rechtswidriger Tat und Bereicherung des Drittbegünstigten.....	98
2.3.6.2	Bösgläubigkeit des Drittbegünstigten in den Verschiebungsfällen, § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2b StGB	99
2.3.6.3	Ausschluss der Einziehung, § 73e Abs. 2 StGB.....	99
2.3.6.4	Gewährung rechtlichen Gehörs, §§ 424, 426 StPO	100
2.3.6.5	§ 30 OWiG als Alternative zu § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB	100
2.4	Erweiterte Einziehung, § 73a StGB	101
2.4.1	Strukturen.....	101
2.4.2	Anknüpfungstat.....	105
2.4.3	Erwerbstat	105
2.4.4	Praktisches.....	106
2.5	Selbständige Einziehung, § 76a StGB.....	109
2.5.1	Selbständige Einziehung in den Fällen des § 76a Abs. 1–3 StGB	109
2.5.1.1	Struktur.....	109
2.5.1.2	Praktisches	112
2.5.2	Selbständige Einziehung in den Fällen der non-conviction-based confiscation, § 76a Abs. 4 StGB	114
2.5.2.1	Struktur.....	116
2.5.2.2	Anknüpfungstat.....	117
2.5.2.3	Erwerbstat.....	117
2.5.2.4	„Gegenstände“.....	118
2.5.2.5	Praktisches	118

2.6	„Konkurrenzen“	121
2.6.1	Mehrere erlangte Gegenstände	121
2.6.2	Mehrere verwirklichte Straftatbestände	122
2.6.3	Mehrere zeitgleich um denselben Vermögenswert Bereicherte	124
2.6.4	Mehrere nacheinander um denselben Vermögenswert Bereicherte	128
3	Vorläufige Sicherungsmaßnahmen	130
3.1	Gesetzessystematik	131
3.2	Beschlagnahme	132
3.2.1	Voraussetzungen	133
3.2.2	Verfahren bei der Anordnung und Vollziehung	135
3.2.3	Art und Weise der Vollziehung	136
3.2.4	Wirkung	138
3.2.5	Praktisches	139
3.3	Vermögensarrest	142
3.3.1	Voraussetzungen	143
3.3.2	Verfahren bei der Anordnung und Vollziehung	146
3.3.3	Art und Weise der Vollziehung	147
3.3.4	Wirkung	149
3.3.5	Praktisches	150
3.4	Insolvenz	154
3.4.1	Konkurrenz zwischen Insolvenzrecht und der Wirksamkeit strafprozessualer Maßnahmen	154
3.4.2	Insolvenz und Beschlagnahme	156
3.4.3	Insolvenz und Vermögensarrest	157
3.4.3.1	Regelungsinhalte der §§ 111h, 111i Abs. 1 StPO	158

3.4.3.2	Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft, § 111i Abs. 2 StPO	161
3.4.4	Praktisches.....	164
3.5	Verwaltung, Notveräußerung und Herausgabe gesicherter Vermögenswerte	169
3.5.1	Verwaltung gesicherter Vermögenswerte, § 111m StPO	169
3.5.2	Notveräußerung gesicherter Vermögenswerte, § 111p StPO.....	171
3.5.3	Herausgabe beweglicher Sachen, §§ 111n, 111o StPO	173
3.6	Mitteilungen an die Verletzten der Tat	176
3.6.1	Inhalt und Bedeutung der Mitteilungen.....	177
3.6.2	Empfänger der Mitteilungen: Verletzte der Tat und ihre Ansprüche.....	178
3.6.3	Praktisches.....	180
3.6.3.1	Darstellung in den Akten	181
3.6.3.2	Erstinformation der Verletzten im Zuge der Aufnahme der Strafanzeige bzw. zeugenschaftlichen Vernehmung.....	183
3.7	Rechtsmittel	185
4	Abschluss der polizeilichen Ermittlungen	186
	Checkliste zu vermögensabschöpfenden Maßnahmen	187
5	Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen / Anklage	189
5.1	Absehen von der Einziehung, § 421 Abs. 3 StPO	189
5.2	Anträge.....	192
6	Hauptverhandlung	194
6.1	Beweisaufnahme	195
6.2	Absehen von der Einziehung, § 421 Abs. 1 StPO	197

6.3	Abtrennung der Einziehung, §§ 422, 423 StPO	199
6.4	Einziehungsbeteiligte, §§ 424 ff. StPO	200
6.5	Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff. StPO	201
6.6	(Teil-)Einstellungen	203
6.7	Verständigung, § 257c StPO	204
6.8	Verzicht	205
6.9	Urteil	206
7	Vollstreckungsverfahren	207
7.1	Rechtskraft	207
7.2	Vollstreckung der Einziehung des originär Taterlangten	210
7.2.1	Ziel der Vollstreckung	210
7.2.2	Beitreibung	210
7.2.3	Verwertung.....	212
7.2.4	Ausschluss der Vollstreckung.....	212
7.2.5	Praktisches.....	213
7.3	Vollstreckung der Einziehung des Wertes des Taterlangten	214
7.3.1	Ziel der Vollstreckung	214
7.3.2	Beitreibung	214
7.3.3	Verwertung.....	216
7.3.4	Ausschluss der Vollstreckung.....	216
7.3.5	Unterbleiben der Vollstreckung	217
7.3.6	Praktisches.....	221
8	Entschädigungsverfahren	222
8.1	Ziel des Entschädigungsverfahrens	223
8.2	Ablauf des Entschädigungsverfahrens	224
8.2.1	Mitteilungen	224
8.2.2	Anmeldung der Ansprüche	226

8.2.3	Prüfung der Berechtigung der angemeldeten Ansprüche	228
8.2.4	Entscheidung über die Entschädigung.....	231
8.2.4.1	Einziehung des originär Erlangten	231
8.2.4.2	Einziehung des Wertes des Erlangten.....	232
8.2.5	Anhörung des Verurteilten	236
8.2.6	Vornahme der Entschädigung.....	237
8.3	Praktisches	237
9	Einige typische Fallkonstellationen	239
9.1	„Auffinde-Fälle“ / „ad hoc-Situationen“	241
9.2	Betäubungsmitteldelikte	248
9.2.1	Erwerb und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG.....	248
9.2.2	Gemeinschaftlicher Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, §§ 29a BtMG, 25 Abs. 2 StGB.....	252
9.2.3	Handelsketten beim Handel mit Betäubungsmitteln	255
9.3	Betrug	258
9.3.1	(Internet-)Betrug mit Nichtleistung.....	259
9.3.2	(Internet-)Betrug mit Schlechtleistung	264
9.3.3	Sozialleistungsbetrug.....	268
9.3.4	Bettel-/Spendenbetrug.....	271
9.3.5	Anstellungsbetrug	276
9.4	Diebstahl	278
9.4.1	Einfacher Diebstahl, § 242 StGB.....	279
9.4.2	Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 StGB	282
9.4.3	Diebstahl mit betrügerischem Weiterverkauf	287

Verzeichnis der Übersichten	293
Verzeichnis der Fallbeispiele	295
Verzeichnis der Formulierungsbeispiele.....	302
Literaturverzeichnis.....	305
Stichwortverzeichnis.....	307

Leseprobe

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Orte
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
a.F.	alte Fassung
allg.	allgemein
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung i.d.F. der Bek. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWG	Außenwirtschaftsgesetz vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482), das durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Bek.	Bekanntmachung
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. der Bek. vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist

BGBI. I, II, III	Bundesgesetzblatt Teil I, II und III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BRDrucks.	Drucksachen des Bundesrates
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BTDrucks.	Drucksachen des Bundestags
BtMG	Betäubungsmittelgesetz i.d.F. der Bek. vom 01.03.1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.06.2017 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) i.d.F. der Bek. vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3498, 3991), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2774) geändert worden ist
Drucks.	Drucksache
EBAO	Einforderungs- und Beitreibungsanordnung i.d.F. vom 01.08.2011
entspr.	entsprechend
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende
Fischer	Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 63. Auflage (2016)
Fn.	Fußnote

Abkürzungsverzeichnis

FPR	Familie Partnerschaft Recht
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft
Ges.	Gesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h. M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I, S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854)
JBeitrG	Justizbeitreibungsgesetz i.d.F. der Bek. Vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1926), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2094 geändert worden ist
JGG	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. der Bek. vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist
jur.	juristisch
KK OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hrsg. von Wolfgang Mitsch, 5. Auflage (2018)
KK StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, hrsg. von Rolf Hannich, 7. Auflage (2013)

Koenig	Koenig, Abgabenordnung, Kommentar, 3. Auflage (2014)
LK	Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, hrsg. v. Heinrich Wilhelm Lauffhütte/Ruth Rissing-van Saan / Klaus Tiedemann, 12. Auflage (2015)
Löwe-Rosenberg	Löwe-Rosenberg Großkommentar, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, hrsg. v. Volker Erb / Robert Esser / Ulrich Franke / Kirsten Graalmann-Scheerer / Hans Hilger / Alexander Ignor, 26. Auflage (2006-2010)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Meyer-Goßner/ Schmitt	Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG, Nebengesetzen und ergänzenden Bestimmungen, Kommentar, 59. Auflage (2016)
MüKo BGB	Münchener Kommentar zum BGB, hrsg. v. Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut Oetker und Bettina Limperg, 7. Auflage (2015)
Musielak/Voit	Musielak/Voit, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 14. Auflage (2017)
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
RegE	Regierungsentwurf

RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 01.01.1977, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 15.08.2017 (BAnz AT 24.082016 B1)
Rn.	Randnummer
Rpflieger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz i.d.F. der Bek. vom 14.04.2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) geändert worden ist
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite
Schmidt	Schmidt, Gewinnabschöpfung im Straf- und Bußgeldverfahren (2006)
Schönke/Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, bearb. v. Albin Eser, 29. Auflage (2014)
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
StA	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. der Bek. vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist
StPO	Strafprozessordnung i.d.F. der Bek. vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 157), das zuletzt durch Art. 6 Abs. 19 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I, S. 872) geändert worden ist

Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2, §§ 255–304 Neubearbeitung 2014 und §§ 397–432 Neubearbeitung 2017
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung i.d.F. der Bek. vom 13.07.2011 (BAnz. Nr. 112a vom 28. Juli 2011), die zuletzt geändert worden ist am 10.08.2017 (BAnz. AT 18.08.2018 B6)
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen
Var.	Variante
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z.B.	zum Beispiel
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
zivilr.	zivilrechtlich
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
Ztp.	Zeitpunkt
ZPO	Zivilprozessordnung i.d.F. der Bek. vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

1 Einstieg in das Vermögensabschöpfungsrecht

1.1 Entwicklung des Vermögensabschöpfungsrechts

„Straftaten sollen sich nicht lohnen!“ oder „Crime doesn't pay!“ Dieser Grundsatz ist seit 1975 das Leitmotiv der Vorschriften über die Vermögensabschöpfung, der §§ 73 ff. StGB und §§ 111b ff. StPO,¹ die durch das Unternehmensstrafrecht in den §§ 30, 130 OWiG flankiert werden. Obwohl sich die Strafverfolger² wohl grundsätzlich einig sind, dass sich Straftaten tatsächlich nicht lohnen sollen, werden die gesetzlichen Grundlagen, dem Täter das Taterlangte zu entziehen, von jeher wenig konsequent angewendet.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig: Zunächst war es vor allem das Nettoprinzip, das in der Strafjustiz für wenig Akzeptanz sorgte, denn dem Täter durfte danach nur das entzogen werden, was er als Netto-Gewinn aus der Straftat erlangt hatte („Gewinn-Abschöpfung“). Das Nettoprinzip wurde 1992 zugunsten des Bruttoprinzips abgeschafft,³ die zuvor erforderliche Brutto-Netto-Saldierung wurde obsolet. Doch auch das Bruttoprinzip führte zu Schwierigkeiten, weil es in bestimmten Fallkonstellationen als ungerecht empfunden wurde: Bestand zwar Einigkeit, dass beispielsweise einem Drogendealer grundsätzlich der gesamte mit Drogenhandel erwirtschafteten Umsatz entzogen werden sollte (ohne Abzug des Einkaufspreises für die Betäubungsmittel, evtl. Kosten für Beschaffungsfahrten etc.), stellte sich zum Beispiel bei der Solarfirma, die unter Verstoß gegen das ChemG eine Solaranlage auf einem astbesthaltigen Dach montierte, die Frage, ob tatsächlich der Brutto-Umsatz oder nicht vielmehr doch nur der (um die Lohn- und Materialkosten bereinigte) effektive Gewinn abzuschöpfen ist. In der Rechtsprechung führte dies zu unterschiedlichen Ansätzen und Einzelfall-Entscheidungen.⁴

Darüber hinaus begründeten auch die Fälle der Rückgewinnungshilfe die fehlende Akzeptanz. Der Begriff „Rückgewinnungshilfe“ bezeichnet nach altem Recht jene Fallkonstellationen, in denen das, was der Täter zu Unrecht erlangt hat, zugleich einem durch die Tat Geschädigten (Verletzten) genommen wurde, beispielsweise in den Fällen des Betruges, Diebstahls, Raubes, der Erpressung usw. In jenen Fällen war es nach den gesetzlichen Vorschriften die Aufgabe der Strafjustiz, Vermögenswerte zugunsten der Verletzten zu sichern. Diese hatten

1 Eingeführt durch das 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.07.1969 (BGBl. I, S. 717), das am 1.1.1975 in Kraft getreten ist. Ausführlich zur Entstehung der Bestimmungen zur Gewinnabschöpfung siehe Schmidt, Rn. 1 ff.

2 Die Begriffe Täter, Teilnehmer, Drittbegünstigter, Verletzter, Beschuldigter, Angeklagter, Jugendlicher, Heranwachsender, Ermittler, Strafverfolger o.ä. werden – wie im Gesetz – geschlechtsneutral verwendet.

3 Die Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.02.1992 (BGBl. I, S. 372).

4 Zusammenfassend zu der divergierenden Rspr. insb. des 1. und des 5. Senats des BGH siehe bspw. Fischer, § 73 Rn. 8b ff.

sodann ursprünglich bis zu 3 Monate nach dem Strafurteil Zeit, auf die gesicherten Vermögenswerte selbst durch Erwirken eines (Zivil-)Urteils und Veranlassung entsprechender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Zugriff zu nehmen.⁵ Unterblieb ein Zugriff der Verletzten, waren die gesicherten Vermögenswerte spätestens 3 Monate nach dem Strafurteil wieder an den Täter herauszugeben – eine äußerst unbefriedigende Rechtslage, die denn auch der Rechtsprechung zu unterschiedlichen „Klimmzügen“ Anlass gab, um die an sich gebotene Rückgabe der Vermögenswerte zu umgehen.⁶

Den Durchbruch für die Rückgewinnungshilfe sollte das zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten bringen.⁷ Die zentrale Vorschrift dieser Reform, § 111i StPO a.F., sah nunmehr vor, dass die Verletzten nicht nur 3 Monate, sondern 3 Jahre ab Rechtskraft des Strafurteils Zeit hatten, auf die gesicherten Vermögenswerte Zugriff zu nehmen. Soweit kein Zugriff durch die Verletzten erfolgte, erwarb der Staat das Eigentum an den inkriminierten und vorläufig gesicherten Vermögenswerten oder in Höhe eines durch das Strafgericht ausgeteilten Betrages einen Zahlungsanspruch gegen den Verurteilten, in dessen Vollstreckung die vorläufig gesicherten Vermögenswerte verwertet werden durften. Mit diesem Institut des staatlichen Auffangrechtserwerbs schaffte § 111i StPO a.F. zwar eine Lösung für die zuvor unbefriedigende Rechtslage. Die Vorschrift erwies sich jedoch in der Handhabung als kompliziert. Zudem führte sie zu rechtlichen Unstimmigkeiten in jenen Fällen, in denen nach vorläufiger Sicherung von Vermögenswerten im Wege der Rückgewinnungshilfe über das Vermögen des Täters/Verurteilten das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, denn aufgrund der insolvenzrechtlichen Vorschriften konnten die Verletzten mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr auf die extra für sie gesicherten Vermögenswerte Zugriff nehmen, und auch der Insolvenzverwalter konnte die gesicherten Vermögenswerte unter Umständen nicht mehr zur Insolvenzmasse ziehen, sofern die hierfür vorgeschriebenen Fristen verstrichen waren (§§ 88, 89, 129 ff. InsO). All diese Schwierigkeiten führten dazu, dass das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – also die Vorschriften über das Aufspüren, die vorläufige Sicherung und das endgültige Abschöpfen des Taterlangens⁸ im Sinne der §§ 73 ff. StGB in Verbindung mit §§ 111b ff. StPO – nicht konsequent angewendet wurde. Zur Intensivierung der Vermögensabschöpfung wurden deshalb in manchen Bundesländern organisatorische Maßnahmen ergriffen. Hervorzuheben ist insbesondere die Einführung des sog. Trennungsprinzips, wonach die

5 So § 111i StPO in der bis zum 01.01.2007 geltenden Fassung für die Fälle des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB.

6 Siehe zum Beispiel die Entscheidungen BGH, Beschl. v. 15.03.1984 – 1 StR 819/83, NSiZ 1984, S. 409; LG Bielefeld, Beschl. v. 28.05.1999 – 1 KLS B 1/98 I, zitiert nach Hunsiecker, Präventive Gewinnabschöpfung, S. 131; OLG München, Beschl. v. 19.04.2004 – 2 Ws 167/04 und 2 Ws 168/04, NSiZ 2004, S. 443; BGH, Urt. v. 11.05.2006 – 3 StR 41/06, NSiZ 2006, S. 621.

7 BGBl. I 2006, S. 2350.

8 In Abgrenzung zu Tatmitteln, Tatprodukten, Tatobjekten im Sinne der §§ 74 ff. StGB, um deren Einziehung es hier nicht geht.

Ermittlungen zu der dem Strafverfahren zugrundeliegenden Straftat durch den Grundermittler oder Grunddezernenten „getrennt“ erfolgen von der Prüfung und Durchführung vermögensabschöpfender Maßnahmen, die den Vermögens- oder Finanzermittlern obliegt.

Das zum 1. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung bringt vor diesem Hintergrund eine einschneidende Änderung:⁹ Vermögensabschöpfung bedeutet jetzt die Einziehung des Taterlangten und ist im Grundsatz als zwingendes Recht ausgestaltet, die bisher eröffneten Ermessensspielräume wurden eingeschränkt. Zudem erfolgt die Einziehung des Taterlangten nun nach einem – neu geschaffenen – normativen Bruttoprinzip, durch das der Gesetzgeber die bislang uneinheitliche Rechtsprechung zum Bruttoprinzip gesetzlich kodifizieren und eine klare Rechtsgrundlage schaffen will. Die bislang praktizierte Rückgewinnungshilfe ist durch ein neues Konzept der Einziehung des Taterlangten zugunsten des Staates abgelöst worden, wobei der Staat seinerseits in einem neu ausgestalteten Verfahren die Entschädigung der Verletzten vorzunehmen hat, soweit diese ihre Ansprüche geltend machen.

Durch die Gesetzesreform wird das Recht der Vermögensabschöpfung damit grundlegend neu geregelt. Die neuen Vorschriften gelten gemäß Art. 316h EGStGB und § 14 EGStPO für alle Verfahren, in denen nach dem 1. Juli 2017 erstmals eine Entscheidung über die Abschöpfung des Erlangten ergeht.¹⁰ Mit der Ausgestaltung als im Grundsatz zwingend anzuwendendes Recht wandelt sich das Grundsatz „Straftaten **sollen** sich nicht lohnen“ in einen Imperativ „Straftaten **haben** sich nicht zu lohnen!“ oder auch „Straftaten lohnen sich nicht!“ Die bisherige Spezialisten-Aufgabe wird zu einer „Jedermann-Aufgabe“: Jeder Ermittler muss jedenfalls die Grundzüge dieser neuen Vorschriften beherrschen und wissen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Einziehung des durch die Tat Erlangten in Betracht kommt oder sogar rechtlich geboten ist und welche Ermittlungen zu diesem Zweck erforderlich sind. Jedes Ermittlungsverfahren muss zwingend auch unter dem Aspekt der Einziehung des Taterlangten geprüft, relevante Erkenntnisse aktenkundig gemacht und evtl. erforderliche Ermittlungen bis hin zum Vollstreckungsverfahren durchführt oder zumindest mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

9 Heim, NJW-Spezial 2017, S. 248, bezeichnet das Reformgesetz daher auch als „*Rundumschlag*“.

10 Zur Übergangsregelung siehe Köhler/Burkhardt, NStZ 2017, S. 682. Zum Verschlechterungsverbot nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht: LG Kaiserslautern, Urt. v. 20.09.2017 – 7 KLS 6052 Js 8343/16 (3), BeckRS 2017, 133371; in der Berufungsinstanz: KG Berlin, Beschl. v. 01.12.2017 – 161 Ss 148/17 (bislang nicht veröffentlicht).

1.2 Anwendungsbereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Gleich zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens, mit dessen Einleitung, ist die allerwichtigste Weichenstellung vorzunehmen, nämlich überhaupt zu erkennen, ob in einem Verfahren Vermögensabschöpfung in Betracht kommt. Die entscheidende Frage lautet:

„Hat irgendjemand – der Täter, Teilnehmer oder ein Dritter
– durch oder für die Straftat etwas erlangt?“

Das ist häufig ganz einfach zu erkennen: Der Dieb hat das Diebesgut erlangt, der Betrüger das Ertrogene, der Erpresser den erpressten Vermögensvorteil, der Räuber das Raubgut, der Leistungerschleicher die erschlichene (Beförderungs-)Leistung usw. Dies gilt für alle Eigentums- und Vermögensdelikte und auch für alle Strafvorschriften, die ein Handelstreiben unter Strafe stellen: Beim Handel mit Betäubungsmitteln, mit Waffen, mit Stehlgut (Hehlerei), mit Kinderpornographie, mit unrechtmäßig erlangten Lizenzen oder Adressdaten usw. – in all diesen Fällen erlangt der Täter durch seine Tat einen wirtschaftlichen Vorteil.

Doch nicht immer ist es so einfach, zu erkennen, ob jemand durch die Tat etwas erlangt hat. Da mit dem Vermögensabschöpfungsrecht ein (durch eine Straftat verursachter) Zustand ungerechtfertigter Bereicherung bereinigt werden soll, helfen in aller Regel zwei Hilfsfragen weiter:

„Steht irgendjemand – der Täter, Teilnehmer oder ein Dritter – infolge der Straftat wirtschaftlich anders dar als wenn die Straftat nicht begangen worden wäre?“

und

„Hatte der Täter oder Teilnehmer zumindest auch wirtschaftliche Gründe, diese Straftat zu begehen?“

Der Steuerhinterzieher erreicht durch die Steuerhinterziehung, dass die ihn treffende Steuerlast gar nicht oder zu niedrig festgesetzt wird; im Ergebnis hat er infolge der Straftat mehr Geld zur Verfügung. Der Arbeitgeber, der die Beschäftigungsverhältnisse seiner Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet hat, erlangt einen falschen Beitragsbescheid der Krankenkassen als Einzugsstellen der Arbeitnehmer- und Arbeitsgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Der Umweltsünder, der chemisch belastete Abwässer rechtswidrig in Flüsse einleitet, handelt regelmäßig auch wirtschaftlich motiviert; er erlangt einen Kostenvorteil in Form der Ersparnis für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Gleiches gilt für denjenigen, der entsorgungspflichtige Materialien verbotswidrig in der Natur „entsorgt“, denn er erlangt den Vorteil, dass der Müll kostenfrei beseitigt ist. Wer Lebensmittel falsch deklariert in den Warenverkehr bringt, handelt regelmäßig ebenso (auch) wirtschaftlich motiviert, wie derjenige, der in seinem

Imbiss die Hygienevorschriften missachtet. Wer durch Bestechung erwirkt, dass sein Ackerland als Bauland ausgewiesen wird oder dass er einen bestimmten lukrativen Auftrag erhält, handelt ebenso aus wirtschaftlichen Gründen wie derjenige, der eine nicht genehmigte Anlage – beispielweise eine Windkraftanlage – betreibt. Wer ohne Fahrerlaubnis Auto fährt, erlangt die in dieser Form nicht ordnungsgemäße Beförderung vom Start- zum Zielpunkt.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, wie breit gefächert der Anwendungsbe- reich des Vermögensabschöpfungsrechts ist. Die weit überwiegende Anzahl der Straftaten ist jedenfalls auch wirtschaftlich motiviert. Es gibt nur wenige Deliktsbereiche, in denen Vermögensabschöpfung nicht in Betracht kommt, z.B. bei nicht wirtschaftlich motivierten Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten (an- ders jedoch beim Auftragsmord, dem Mord aus Habgier oder dem beauftragten Schläger) oder beim Stalking.

Überhaupt erst einmal zu erkennen, ob in einem Verfahren Vermögensabschöp- fung in Betracht kommt, erfordert noch nicht, rechtlich sogleich richtig zu sub- sumieren, bei wem was als Taterlangtes eingezogen werden kann. Es kommt zunächst auch nicht darauf an, ob es durch die Tat Verletzte gibt oder nicht, denn die Differenzierung zwischen Fällen mit Verletzten (Rückgewinnungshilfe) und den Fällen ohne Verletzte ist durch die Reform der Vermögensabschöpfung grundsätzlich irrelevant geworden.¹¹ Es ist zunächst auch irrelevant, ob der Täter es bei seinem Handeln oder Unterlassen gezielt auf einen wirtschaftlichen Vorteil angelegt hat, oder ob dieser – wie häufig bei Fahrlässigkeitsdelikten – nur Nebenfolge seines Handelns war. Der Bauunternehmer, der seine Handwerker auf ein nicht ordnungsgemäß gesichertes Baugerüst schickt, erlangt durch die günstigeren Gerüstkosten einen wirtschaftlichen Vorteil. Verunglückt einer sei- ner Handwerker infolge der fehlenden Sicherheitsmaßnahmen, handelt es sich um eine fahrlässige Körperverletzung oder sogar fahrlässige Tötung, auf die der Unternehmer es gerade nicht angelegt hatte; gleichwohl hat er durch sein fahrlässiges Handeln – den Verstoß gegen die Arbeitssicherheitsbestimmungen – einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

Vermögensabschöpfung ist dabei nicht nur beim Täter oder Teilnehmer (Tatbe- teiligten), sondern auch bei Dritten möglich: Hat der Täter selbst offensichtlich keinen Vorteil erlangt hat, ist stets zu hinterfragen, ob gegebenenfalls ein Dritter – z.B. die von dem Täter vertretene Firma, ein Verwandter oder Bekannter des Täters – einen wirtschaftlichen Vorteil durch oder für die Straftat erlangt hat. Das Umfeld des Täters ist immer mit im Blick zu behalten.

11 Für einige Aspekte bleibt die Differenzierung zwischen Verfahren mit Tatverletzten bzw. ohne Tatverletzte allerdings relevant: Zum Beispiel für die Bezüge zum Insolvenzrecht in den Fällen des Wertersatzes (§§ 111h, 111i StPO) oder für die Frage, ob die Anordnung einer Einziehung des Taterlangten bzw. die Vollstreckung einer solchen Einziehungsanordnung gemäß § 73e Abs. 1 StGB bzw. § 459g Abs. 4 StPO ausgeschlossen ist oder nicht.

Dabei geben nicht nur die Tat als solche, sondern oftmals auch auffällige Vermögensverhältnisse Anlass, vermögensabschöpfende Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Dies gilt zunächst für jene Fälle, in denen im Zuge von Ermittlungen Erkenntnisse zu den Lebensumständen des Täters oder der ihm nahestehenden Personen bekannt werden, die zu den offiziellen finanziellen Verhältnissen nicht passen. So zum Beispiel, wenn der Bankrotteur in einem schönen Haus wohnt – Wem gehört das Haus? Wer hat es finanziert? Oder wenn im Rahmen von verdeckten Ermittlungen bekannt wird, dass sich ein wegen des Verdachts des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verfolgter Sozialleistungsempfänger für den Erwerb eines teuren Autos interessiert – Von welchem Geld will er das Auto bezahlen? Oder wenn im Zuge solcher Ermittlungen bekannt wird, dass zwar der Beschuldigte selbst über keine nennenswerten Vermögenswerte verfügt, seine gerade 18 Jahre alte Tochter jedoch Eigentümerin einer Immobilie ist – Wie kann sie diese finanziert haben? Diese Fragen bilden bereits den Ausgangspunkt für die im Weiteren erforderlichen Vermögensermittlungen.

Gleiches gilt für die typischen ad hoc-Situationen, z.B. wenn ein offensichtlich mittelloser Ausländer in einem Auto mit einer Vielzahl an Alkoholfaschen angetroffen wird – Wie hat er die bezahlt? Kann er den ordnungsgemäßen Erwerb der Flaschen belegen? Oder wenn bei einer Verkehrskontrolle oder einer Durchsuchung ein ganz erheblicher Bargeldbetrag aufgefunden wird, der zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Betroffenen augenscheinlich nicht passt. In diesen ad hoc-Situationen stehen die vor Ort eingesetzten Beamten regelmäßig unvermittelt vor der Frage, ob der als auffällig erkannte Vermögenswert vorläufig zu sichern ist oder nicht. In dieser Lage wird – auch von den im Eildienst angerufenen Staatsanwälten – immer wieder entschieden, den Vermögenswert im Gewahrsam des Betroffenen zu belassen, weil keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine deliktische Herkunft erkennbar seien. Dabei bedarf es für die vorläufige Sicherung nur eines einfachen Anfangsverdachts, der – wenn denn der Vermögenswert nicht zu den Gesamtumständen passt – oft recht problemlos begründet werden kann. Lässt sich die legale Herkunft eines Vermögenswertes also vor Ort nicht oder nicht zweifelsfrei klären, sollte in aller Regel zunächst eine vorläufige Sicherung erfolgen, damit anschließend weitere Ermittlungen zur Herkunft des gesicherten Wertes veranlasst werden können (zu der vorläufigen Sicherung und den hierbei erforderlichen Maßnahmen siehe noch nachstehend in Kapitel 3; zu den sich in den „ad hoc-Situationen“ typischerweise stellenden Problemen siehe überdies die Fallbeispiele in Kapitel 9.1).

Die Frage, ob irgendjemand – der Täter, Teilnehmer oder ein Dritter – in dem vorgenannten Sinne durch die Straftat irgendeinen Vorteil erlangt hat oder erlangt haben könnte, muss bereits ganz am Anfang der Ermittlungen, unmittelbar nach Entstehen des Anfangsverdachts, gestellt werden. Nur so ist sichergestellt, dass dieser Aspekt bei den weiteren Ermittlungen sachgerecht berücksichtigt

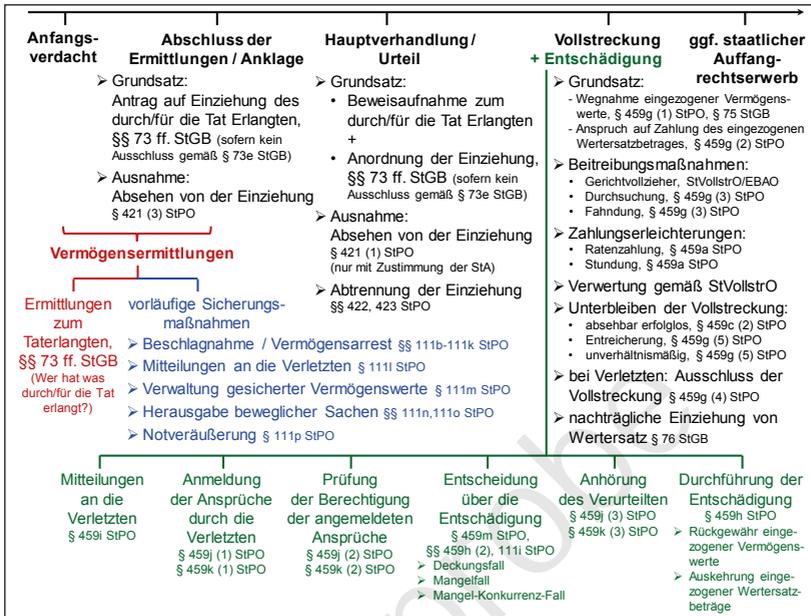
wird. Nach neuem Recht ist das kein Aspekt mehr, der in das Ermessen der Ermittler gestellt ist: Das durch die Tat Erlangte ist grundsätzlich zwingend abzuschöpfen, wer dies bei den Ermittlungen unberücksichtigt lässt, missachtet das Gesetz.

1.3 Ablauf der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – ein Überblick

Wie funktioniert die strafrechtliche Vermögensabschöpfung nach der zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Reform? Ein kurzer Überblick über den Verfahrensablauf hilft zu verstehen, was in welcher Verfahrenssituation zu bedenken ist. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung enthaltenen Vorschriften zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Hat man dieses „Kerngeschäft“ der Vermögensabschöpfung verstanden, erschließen sich auch die Bereiche des Unternehmensstrafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts (§§ 17 Abs. 4, 29a, 30, 130 OWiG).

Jedes Ermittlungsverfahren beginnt mit dem Anfangsverdacht gefolgt von einer Ermittlungsphase, die ganz unterschiedlich verlaufen kann: Manchmal sind strafprozessuale Standardmaßnahmen wie eine Durchsuchung oder Zeugenvernehmungen erforderlich, manchmal erfolgen zunächst verdeckte Ermittlungen in Form von Observations- oder Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, oftmals wird nach der Aufnahme der Strafanzeige einfach nur noch dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt. All diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, den Tatverdacht zugunsten oder zu Lasten des Beschuldigten aufzuklären. Es geht also darum, Beweismittel für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Strafvorschrift zu erlangen. Am Ende dieser Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt oder ob wegen des hinreichenden Tatverdachts einer Straftat Anklage erhoben wird. Wird Anklage erhoben, folgt anschließend die Hauptverhandlung und schließlich – im Falle der Verurteilung – die Vollstreckung der verhängten Strafe.

Ablauf der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – ein Überblick



Übersicht 1: Verfahrensablauf und vermögensabschöpfende Maßnahmen

Nach der Reform des Vermögensabschöpfungsrechts muss die Staatsanwaltschaft nun bei Abschluss der Ermittlungen mit der Anklage oder dem Strafbefehl grundsätzlich immer einen Antrag auf Einziehung des vom Täter durch oder für die Straftat Erlangten stellen.¹² Die Abschöpfung des durch oder für die Straftat Erlangten erfolgt durch dessen Einziehung zugunsten des Staates. Eingezogen wird, soweit möglich, immer das originär Taterlangte; ist dies nicht möglich, wird ein Betrag eingezogen, der dem Wert des Taterlangten entspricht (Wertersatz, §§ 73, 73c, 73d StGB).

Damit die Staatsanwaltschaft diesen Einziehungsantrag stellen kann, bedarf es deshalb neben den Ermittlungen zur Aufklärung der Straftat in allen Fällen, in denen ein Tatbeteiligter oder Dritter – wie vorstehend in Kapitel 1.2. dargestellt – durch oder für die Tat etwas erlangt hat bzw. erlangt haben könnte, Ermittlungen zur Aufklärung und ggf. Sicherung des Erlangten (Vermögensermittlungen). Die Einziehung des Taterlangten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; es muss einer der im materiellen Strafrecht in den §§ 73 ff. StGB geregelten

¹² Zu den Einziehungsanträgen siehe die Formulierungsbeispiele 7–10. Die Einziehung des Taterlangten hat gemäß § 76a Abs. 3 StGB i.V.m. § 435 StPO grundsätzlich auch dann zu erfolgen, wenn das Ermittlungsverfahren nach einer Ermessensvorschrift eingestellt wird; siehe dazu in Kapitel 2.5.1.

Einziehungstatbestände erfüllt sein (siehe dazu im Einzelnen in Kapitel 2). Ebenso wie die Tatbestandsvoraussetzungen des verwirklichten Straftatbestandes des Diebstahls, Betruges usw. aufzuklären sind, sind also auch die Voraussetzungen der verschiedenen Einziehungstatbestände aufzuklären.

Sind die Voraussetzungen eines Einziehungstatbestandes erfüllt, ist überdies gemäß §§ 111b ff. StPO eine vorläufige Sicherung des durch oder für die Tat Erlangten zu erwägen (siehe dazu näher in Kapitel 3). Die vorläufige Sicherung erfolgt durch die Beschlagnahme des originär Taterlangten oder durch die Vollziehung eines Vermögensarrestes zur Sicherung eines dem Wert des Taterlangte entsprechenden Betrages (Wertersatz).

Sofern Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung des Taterlangten (oder dessen Wertes) gemäß §§ 111b ff. StPO erfolgen, umfassen die Vermögensermittlungen dabei auch die Verwaltung und ggf. Notveräußerung der gesicherten Vermögenswerte (§§ 111m, 111p StPO). Unter bestimmten Voraussetzungen kommt zudem eine frühzeitige Herausgabe gesicherter beweglicher Sachen an den Verletzten oder einen Dritten in Betracht (§§ 111n, 111o StPO). Überhaupt dienen die Vermögensermittlungen in dieser Ermittlungsphase auch dazu, die Verletzten – also jene, denen spiegelbildlich das durch die Tat entzogen wurde, was der Tatbeteiligte (oder ein Dritter) zu Unrecht erlangt hat – zu ermitteln und über die Sicherung von Vermögenswerten zu informieren, um so ihre spätere Entschädigung vorzubereiten und zu ermöglichen (siehe dazu insbesondere in Kapitel 3.6).

Sind nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Voraussetzungen einer materiell-rechtlichen Vorschrift zur Einziehung des Taterlangten gemäß §§ 73 ff. StGB erfüllt, ist die Staatsanwaltschaft bei Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich verpflichtet, einen Antrag auf Einziehung des Taterlangten (oder des Wertes des Taterlangten) zu stellen (siehe dazu in Kapitel 5). Dieser Antrag hängt nicht davon ab, ob Vermögenswerte vorläufig gesichert wurden oder nicht. Wird die Einziehung des Taterlangten mit der Anklage oder dem Strafbefehlsantrag beantragt, ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Einziehung darzulegen und unter Beweis zu stellen. Der Antrag auf Einziehung ist ausnahmsweise nicht zu stellen, wenn der Ausschlussgrund des § 73e StGB erfüllt ist, insbesondere soweit der Anspruch des durch die Tat Verletzten erloschen ist (siehe dazu näher in Kapitel 2.2.8). Überdies kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 421 Abs. 3 StPO von dem Antrag auf Einziehung des Taterlangten absehen, muss dies jedoch in den Akten vermerken (siehe dazu näher in Kapitel 5.1).

Stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Einziehung des Taterlangten, muss das Gericht über die Voraussetzungen der Einziehung im Zuge der Hauptverhandlung Beweis erheben (siehe dazu näher in Kapitel 6). Ist das Gericht davon überzeugt, dass die Voraussetzungen vorliegen, muss es mit dem Urteil die

Einziehung des Taterlangten (oder des Wertes des Taterlangten) anordnen.¹³ Auch das Gericht hat dabei die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen gemäß § 421 Abs. 1 StPO von der Einziehung abzusehen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Zudem kann das Gericht gemäß §§ 422, 423 StPO die Entscheidung über die Einziehung von der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen abtrennen und später – nach Rechtskraft des Urteils – nachholen.

Ist die Einziehung des Taterlangten gerichtlich rechtskräftig angeordnet worden, schließt sich die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gemäß § 459g StPO an (siehe dazu in Kapitel 7). Diese obliegt den Rechtspflegern der Staatsanwaltschaft oder – in Jugendsachen – dem Jugendgericht (§§ 82, 110 JGG). Die Vollstreckung der Einziehungsanordnung zielt darauf ab, dem Täter das wegzunehmen, was er zuvor zu Unrecht durch oder für die Tat erlangt hat (§ 459g Abs. 1 StPO; „Naturalrestitution“), oder vom Täter einen Betrag in Höhe des Wertes des Taterlangten beizutreiben (§ 459g Abs. 2 StPO). Um die Einziehungsanordnung zu vollstrecken, können Durchsuchungs- und Fahndungsmaßnahmen erfolgen (§ 459g Abs. 3 StPO). Die Vollstreckung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie in absehbarer Zeit aussichtslos, der Täter entreichert oder die Vollstreckung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig ist (§ 459g Abs. 5 und § 459g Abs. 2 i.V.m. § 459c Abs. 2 StPO). Ebenso wie die Anordnung der Einziehung ist auch die Vollstreckung einer Einziehungsanordnung ausgeschlossen, soweit der Anspruch des Verletzten erloschen ist (§ 459g Abs. 4 StPO).

Soweit das, was der Täter, Teilnehmer oder Dritte durch oder für die Tat erlangt, zugleich einem durch die Tat Verletzten entzogen wurde, ist parallel zum Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 459h ff. StPO ein Entschädigungsverfahren durchzuführen (siehe dazu in Kapitel 8). Dieses beginnt mit einer Mitteilung an die Verletzten, mit der diese aufgefordert werden, ihre Entschädigungsansprüche binnen 6 Monaten nach Zustellung der Mitteilung anzumelden. Alle angemeldeten Entschädigungsansprüche sind anschließend auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, ggf. sind die Akten dabei auch noch einmal dem Gericht vorzulegen. Der Verurteilte ist zu der beabsichtigten Entschädigungsentscheidung noch einmal anzuhören, bevor die Entschädigung (Rückgewähr des eingezogenen Erlangten oder Auskehrung der eingezogenen Wertersatzbeträge) schließlich durchgeführt werden kann.

Dieses Einziehungs-, Vollstreckungs- und Entschädigungsverfahrens verfolgt das Ziel, dem durch die Straftat zu Unrecht bereicherten Täter, Teilnehmer oder

¹³ Die den Gerichten bislang mit § 73c StGB a.F. zur Verfügung stehende Ermessensvorschrift, ganz oder teilweise von vermögensabschöpfenden Maßnahmen abzusehen (Härtefallregelung), ist durch die Reform des Vermögensabschöpfungsrechts entfallen, die Inhalte der bisherigen Regelung finden sich jetzt teilweise in § 421 StPO, teilweise in § 459g Abs. 5 StPO.

Dritten das durch oder für die Tat Erlangte originär oder seinem Wert nach wieder wegzunehmen:

- Entweder soll der durch die Tat Verletzte das zurückerhalten, was ihm durch die Tat entzogen wurde oder er soll einen dem Wert des Erlangten entsprechenden Entschädigungsbetrag erhalten,
- oder der Staat soll das Eigentum an dem durch oder für die Tat Erlangten erwerben bzw. von dem verurteilten Täter einen Betrag erhalten, der dem Wert des Taterlangten entspricht.

Die Vermögensermittlungen in der Ermittlungsphase dienen somit dazu, in allen Verfahren, in denen ein Tatbeteiligter oder Dritter durch oder für die Straftat etwas erlangt hat

- den mit Abschluss der Ermittlungen zu stellenden Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung des Taterlangten,
- die Beweisaufnahme zur Einziehung des Taterlangten,
- das Urteil zur Einziehung des Taterlangten,
- die Vollstreckung dieser Einziehungsentscheidung sowie
- ggf. die Entschädigung der Verletzten

vorzubereiten bzw. umzusetzen.

Wer erfolgreich Vermögensabschöpfung betreiben will, muss daher wissen

- aufgrund welcher Rechtsgrundlagen eine Einziehung des Taterlangten möglich ist,
- welche Ermittlungen zum Nachweis und zur Durchsetzung dieser Rechtsgrundlagen erforderlich sind,
- worauf es für das Gericht in der Hauptverhandlung ankommt und welche Verfahrenssituationen auftreten können,
- wie die gerichtlich angeordnete Einziehungsentscheidung vollstreckt wird und wie das Entschädigungsverfahren abläuft.

Dem folgt der Aufbau dieses Buches, indem zunächst in Kapitel 2 die Einziehungstatbestände vorgestellt, hierauf aufbauend in Kapitel 3 die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen – inklusive der Besonderheit der insolvenzrechtlichen Bezüge – und anschließend der weitere Verfahrensgang sowie das Vollstreckungs- und Entschädigungsverfahren erläutert wird (Kapitel 4–8).

1.4 Ermittlungen zur finanziellen Situation

Um vermögensabschöpfende Maßnahmen durchzuführen, bedarf es Ermittlungen zur finanziellen Situation des Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten. Derartige (Vermögens-)Ermittlungen gehören nicht zum Standardrepertoire eines jeden Ermittlers, deshalb sollen die Grundzüge vorab knapp skizziert werden.

Ein Überblick über die finanzielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person (Finanzstatus) erfordert in der Regel Ermittlungen zu den

- Konten,
- Kraftfahrzeugen (im Einzelfall auch zu Flugzeugen oder Schiffen),
- Immobilien,
- Einkünften und
- Forderungen (Lebensversicherungen, Forderungen gegen Auftraggeber usw.).

Einen Überblick zu allen Konten, die in Deutschland auf den Namen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person registriert sind, erhält man durch eine Abfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sobald die Konten bekannt sind, können durch die Staatsanwaltschaft oder gemäß § 163 Abs. 3 StPO im Auftrag der Staatsanwaltschaft Auskunftersuchen an die kontoführende Stelle gerichtet werden. Aus den Kontoauskünften ergeben sich häufig viele Erkenntnisse nicht nur zur Kontoeröffnung, evtl. Schließfächern und Verfügungsberechtigungen, sondern insbesondere auch zu Bargeldabhebungen oder -einzahlungen, Überweisungen an oder von Versicherungen, Zahlungen von Kraftfahrzeugsteuer oder Überweisungen von Dritten oder an Dritte.

Ermittlungen zu Kraftfahrzeugen erfolgen am einfachsten über das Kraftfahrtbundesamt. Dort ist nicht nur registriert, welches Fahrzeug auf wen aktuell zugelassen ist oder war, sondern es sind auch fahrzeugbezogene Abfragen möglich. Solche Fahrzeughistorien sind wichtig, wenn zu ermitteln ist, wann und unter welchen Umständen ein Kraftfahrzeug erworben wurde, denn dann muss der Voreigentümer zum Verkauf des Kraftfahrzeugs befragt werden. Erkenntnisse zu Kraftfahrzeugen ergeben sich auch aus Kontoauszügen. Hieraus lassen sich – zumindest einmal pro Jahr – die Zahlung von Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung ersehen. Auskünfte zu Schiffen, Schiffsbauwerken oder Flugzeugen (Luftfahrzeugen) erhält man über das Luftfahrtbundesamt in Braunschweig oder das Schiffs- bzw. Schiffsbauregister am jeweiligen Heimat- oder Bauort des Schiffs bzw. Schiffsbauwerkes.

Aufzuklären, ob eine Person Eigentümer eines Grundstücks oder einer Immobilie ist, ist demgegenüber nicht ganz so einfach, weil es hierfür in Deutschland bislang keine bundesweit zentrale Abfragemöglichkeit gibt. Über Erkenntnisse verfügen natürlich immer die jeweiligen Besteuerungsfinanzämter, die jedoch –

je nach Einzelfall und Tatvorwurf – an das Steuergeheimnis (§ 30 AO) gebunden sind. Möglich sind weiterhin Auskunftersuchen an die Grundbuchämter der Gemeinden, in denen die Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, doch geben diese Auskünfte nie ein vollständiges Bild. Am einfachsten ist es, ein Auskunftersuchen an das in jedem Bundesland vorhandene Landesamt für Geoinformation, Bodenmanagement bzw. Landvermessung zu richten, soweit es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Person dort über Grundbesitz verfügt. Die Landesämter können über das amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem abfragen, ob eine bestimmte Person als Eigentümer registriert ist. In einigen Bundesländern besteht für Ermittlungsbehörden auch die Möglichkeit, solche Abfragen online selbst durchzuführen.

Erkenntnisse über die Einkünfte einer Person ergeben sich fast immer aus Bankauskünften. Um Auskunft können auch die Jobcenter, Bundesagenturen für Arbeit oder die Rentenversicherungsträger ersucht werden, die jedoch nur begrenzt Auskünfte erteilen dürfen; um weitergehende Auskünfte zu erhalten, bedarf es gemäß § 73 SGB X eines Gerichtsbeschlusses.

Ob eine Person werthaltige Forderungen gegen einen Dritten hat (z.B. gegen eine Versicherung auf Auszahlung einer Lebensversicherung, gegen das Finanzamt auf Zahlung einer Steuererstattung, gegen einen Auftraggeber auf Begleichung eines Rechnungsbetrags), lässt sich hingegen ohne Weiteres nicht erkennen. Aus Kontoauskünften lassen sich (sofern entsprechende Zahlungen nicht verschleiert werden) die Versicherungsunternehmen ersehen, die mit der jeweiligen Person in Verbindung stehen. An diese können sodann durch die Staatsanwaltschaft oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 3 StPO) Auskunftersuchen gerichtet werden. Im Übrigen bedarf es hierzu jedoch nicht selten Durchsuchungsmaßnahmen.

Abgesehen von den Ermittlungen zu diesen fünf wichtigsten Aspekten ist durch Anfragen bei dem zuständigen Vollstreckungs- oder Insolvenzgericht stets zu prüfen, ob

- die jeweilige Person bereits eine Vermögensauskunft abgegeben hat oder ob gegen sie Vollstreckungsaufträge vorliegen und ob
- über das Vermögen dieser (juristischen) Person ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

Soweit es in Betracht kommt, sind zudem Auszüge aus dem Handelsregister einzuholen und die zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Bilanzen abzufragen.

Ergänzend bringen Recherchen im Internet, insbesondere in den social media, oft erstaunliche Erkenntnisse über die im Fokus stehenden Personen zu Tage, so zum Beispiel, wenn ein Täter Fotos von seinem neuen Auto oder von einer teuren Urlaubsreise postet.

Viele der vorgenannten Abfragen können im Internet erfolgen, sofern man über die erforderlichen Zugangsberechtigungen verfügt. Die Einholung mancher Auskünfte – insbesondere zu den Konten – beansprucht allerdings regelmäßig mehrere Wochen Zeit, worauf nicht immer gewartet werden kann.

Zu bedenken ist schließlich bei all diesen Ermittlungen, dass das Ermittlungsverfahren offengelegt wird, sobald Auskünfte von Dritten erfordert werden. Sollen die Ermittlungen zur Aufklärung der Straftat verdeckt erfolgen, ist daher mit Ermittlungen zur finanziellen Lage des Tatbeteiligten oder Dritten Zurückhaltung geboten oder zumindest sicherzustellen, dass die Auskunftersuchen von den zur Auskunft Verpflichteten vertraulich behandelt werden.

Leseprobe

2 Einziehungstatbestände

Die verschiedenen Strafvorschriften und ihre Voraussetzungen, zum Beispiel des Diebstahls oder Betruges, der Hehlerei oder Unterschlagung, lernt jeder Ermittler in der Ausbildung. Die Voraussetzungen der immer mitzuprüfenden und auszuermittelnden Vorschriften, nach denen das durch oder für die Tat Erlangte eingezogen werden kann, werden hingegen (bislang) nicht in der Grundausbildung, sondern nur in Speziallehrgängen vermittelt. Nur wer weiß, auf welche Rechtsgrundlage die Einziehung des Taterlangten gestützt werden kann, kann die – je nach Rechtsgrundlage unterschiedlichen – Voraussetzungen für eine spätere gerichtliche Entscheidung sachgerecht und zielgerichtet ausermitteln und die gerichtliche Einziehungsentscheidung vorbereiten. Deshalb werden die Einziehungstatbestände¹⁴ nachstehend mit ihren jeweiligen Voraussetzungen dargestellt.

2.1 Gesetzssystematik

Die Einziehung des Taterlangten ist im materiellen Strafrecht, also im Strafgesetzbuch geregelt. Ziel dieser Vorschriften ist es, einen – durch eine Straftat verursachten – Zustand ungerechtfertigter Bereicherung zu beenden und dem zu Unrecht Bereicherten das Erlangte zu nehmen („Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“). Es handelt sich also um strafrechtliches Bereicherungsrecht, das viele Bezüge zum zivilrechtlichen Bereicherungsrecht der §§ 812 ff. BGB hat. Die Einziehung des Taterlangten ist damit eine quasi-konditionelle (bereicherungsrechtliche) Maßnahme, die selbst keinen Strafcharakter hat.¹⁵

14 Der Begriff des Einziehungs“tatbestandes“ wird hier verwendet, um zu verdeutlichen, dass für eine Einziehung objektive (und ggf. subjektive) Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen, die ebenso wie die einzelnen Tatbestandsmerkmale eines Straftatbestandes zu prüfen sind.

15 So bereits BVerfG, Beschl. v. 14.01.2004 – 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1–33, Rn. 78 sowie ausdrücklich auch BT-Drucks. 18/9525, S. 47–48, 55 und Weitere.

Die Vorschriften über die Einziehung des Taterlangten folgen einer bestimmten Systematik:

§ 73 StGB	Grundnorm: Einziehung des Taterlangten
§ 73a StGB	erweiterte Einziehung
§ 73b StGB	Einziehung bei anderen
§ 73c StGB	Einziehung von Wertersatz
§ 73d StGB	Bestimmung des einzuziehenden Wertes
§ 73e StGB	Ausschluss der Einziehung
§§ 74 ff. StGB	Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten, Tatobjekten
§ 75 StGB	Rechtsfolgen bei rechtskräftiger Einziehung
§ 76 StGB	Nachträgliche Einziehung von Wertersatz
§ 76a StGB	selbständige Einziehung
§ 76b StGB	Verjährung

- **§ 73 StGB** normiert grundlegend die Voraussetzungen, unter denen das durch oder für eine Straftat Erlangte beim Täter oder Teilnehmer (Tatbeteiligten) eingezogen werden kann. Unterschieden wird dabei – wie im Zivilrecht (§§ 818 Abs. 1, 819 BGB) – zwischen
 - dem Erlangten (§ 73 Abs. 1 StGB),
 - den hieraus gezogenen Nutzungen (§ 73 Abs. 2 StGB) sowie
 - den durch Veräußerung o.ä. erworbenen Ersatzgegenständen (Surrogaten) für das ursprünglich Erlangte (§ 73 Abs. 3 StGB).
- **§ 73a StGB** erweitert den sachlichen Anwendungsbereich der Einziehung des Taterlangten: Eine Einziehung ist danach unter bestimmten Voraussetzungen auch dann möglich, wenn die Straftat, durch oder für die ein Gegenstand erlangt wurde, nicht konkret nachweisbar ist.
- **§ 73b StGB** erweitert den persönlichen Anwendungsbereich der Einziehung: Eine Einziehung ist danach auch bei „anderen“ möglich, also Personen, die nicht selbst Täter oder Teilnehmer der Straftat sind. Ebenso wie § 73 StGB differenziert auch § 73b StGB zwischen
 - dem ursprünglich Erlangten (§ 73b Abs. 1 StGB),
 - den hieraus gezogenen Nutzungen (§ 73b Abs. 2 StGB) sowie
 - etwaigen Ersatzgegenständen (Surrogaten) (§ 73b Abs. 3 StGB).
- **§ 73c StGB** regelt für alle drei vorgenannten Paragraphen, dass immer dann, wenn das Erlangte, die hieraus gezogenen Nutzungen oder ein Surrogat originär nicht oder nicht mehr vorhanden ist, dessen jeweiliger Wert einzuziehen ist (Einziehung von Wertersatz).

- **§ 73d StGB** ergänzt die Regelung des § 73c StGB, indem konkretisiert wird, wie der Wert des Erlangten (Wertersatzbetrag) genau zu bestimmen ist.
- **§ 73e StGB** enthält schließlich zwei Gründe, die eine Einziehung des Taterlangten ausschließen, und zwar
 - das Erlöschen des Anspruchs des Verletzten (§ 73e Abs. 1 StGB) und
 - nur für die Fälle des § 73b StGB die Entreichung des gutgläubigen Drittbegünstigten (§ 73e Abs. 2 StGB).¹⁶
- **§§ 74 ff. StGB** regeln die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten.
- **§ 75 StGB** bestimmt die Rechtsfolgen einer rechtskräftigen Einziehungsanordnung.
- **§ 76 StGB** lässt unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass die Einziehung des originär Taterlangten, Tatmittel pp. nachträglich in die Einziehung von Wertersatz geändert wird.
- **§ 76a StGB** ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Einziehung des Erlangten auch dann, wenn ein subjektives Strafverfahren gegen eine bestimmte Person nicht durchgeführt werden kann oder soll. Dabei setzen die § 76a Abs. 1-3 StGB einen der vorstehend genannten Einziehungstatbestände voraus, während § 76a Abs. 4 StGB einen eigenständigen Einziehungstatbestand normiert, die sog. „non-conviction-based confiscation“.
- **§ 76b StGB** stellt klar, unter welchen Voraussetzungen eine Einziehung selbst dann noch möglich ist, wenn die zugrundeliegende Straftat verjährt ist.

Die Gesetzssystematik macht deutlich, dass die Einziehung des Taterlangten nicht nur auf der Grundlage einer einzigen Vorschrift zulässig ist, sondern dass die Voraussetzungen mehrerer Vorschriften erfüllt sein müssen – zum Beispiel:

- Eine Einziehung des originär Taterlangten nach § 73 StGB setzt immer auch voraus, dass der Ausschlussgrund des § 73e Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist.
- Eine Einziehung des Wertes des Taterlangten nach §§ 73, 73c StGB setzt immer eine Wertbestimmung nach § 73d StGB voraus; zugleich darf auch hier der Ausschlussgrund des § 73e Abs. 1 StGB nicht verwirklicht sein.

Gleiches gilt auch für die Einziehung bei anderen (Drittbegünstigten) nach § 73b StGB bzw. für die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB.

¹⁶ Die Entreichung des Tatbeteiligten ist materiell-rechtlich unbeachtlich (Wegfall des § 73c StGB a.F.), jedoch gemäß § 459g Abs. 5 StPO bei der Vollstreckung zu beachten (sog. vollstreckungsrechtliche Lösung).

Im Ergebnis gibt es damit folgende sieben „Haupt“-Einziehungstatbestände:

Betroffener der Einziehungsanordnung	Rechtsgrundlage für die Einziehungsanordnung	
Einziehung des Taterlangten beim Tatbeteiligten (Täter/Teilnehmer)	(1)	originär Erlangtes, §§ 73 Abs. 1, 73e Abs. 1 StGB
	(2)	Wertersatz §§ 73 Abs. 1, 73c, 73d, 73e Abs. 1 StGB
erweiterte Einziehung	(3)	originär Erlangtes §§ 73 Abs. 1, 73a Abs. 1, 73e Abs. 1 StGB
	(4)	Wertersatz §§ 73 Abs. 1, 73a Abs. 1, 73c, 73d, 73e Abs. 1 StGB
Einziehung bei anderen (Drittbegünstigten)	(5)	originär Erlangtes §§ 73 Abs. 1, 73b Abs. 1, 73e Abs. 1–2 StGB
	(6)	Wertersatz §§ 73 Abs. 1, 73b Abs. 1, 73c, 73d, 73e Abs. 1–2 StGB
selbständige Einziehung	(7)	non-conviction-based confiscation, § 76a Abs. 4 StGB.

Übersicht 2: Einziehungstatbestände

Diese sieben Einziehungstatbestände werden ergänzt um die Möglichkeit, sowohl beim Tatbeteiligten als auch beim Drittbegünstigten – jeweils originär oder in Form von Wertersatz –

- die aus dem Erlangten gezogenen Nutzungen oder
- einen für das Erlangte erhaltenen Ersatzgegenstand (Surrogat) einzuziehen.

Die verschiedenen Rechtsgrundlagen stehen dabei zueinander in einer bestimmten Reihenfolge bzw. in einem bestimmten Verhältnis:

- So kommt die Einziehung von Wertersatz nur in Betracht, wenn die Einziehung des originär Erlangten aus bestimmten Gründen ausscheidet.
- Die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB kommt nur in Betracht, wenn die Einziehung nach §§ 73, 73c, 73d StGB nicht möglich ist.

- Die non-conviction-based confiscation kommt nur in Betracht, wenn keiner der anderen Einziehungstatbestände greift.

In einem Verfahren können auch gleichzeitig mehrere Einziehungstatbestände zum Tragen kommen. So zum Beispiel in den Diebstahlsfällen, in denen ein Teil des Diebesgutes originär aufgefunden wird und eingezogen werden kann, während für den anderen Teil des Diebesgutes die Einziehung von Wertersatz zu beantragen ist (siehe dazu z.B. die Falllösung in Kapitel 9.4.2).

Für die ganz überwiegende Anzahl der Ermittlungsverfahren genügt es dabei, nur zwei der Rechtsgrundlagen zu kennen und zu wissen, wie diese Vorschriften der Vermögensabschöpfung beim Tatbeteiligten (Täter/Teilnehmer) von der vorläufigen Sicherung bis hin zur endgültigen Einziehung funktionieren, nämlich

- die Einziehung des originär Taterlangten gemäß §§ 73 Abs. 1, 73e Abs. 1 StGB und
- die Einziehung des Wertes des Taterlangten (Wertersatz) gemäß §§ 73 Abs. 1, 73c S.1, 73d Abs. 1, 73e Abs. 1 StGB.

Erst wenn eine Abschöpfung des vom Tatbeteiligten durch oder für die Tat Erlangten aufgrund einer dieser beiden zentralen Rechtsgrundlagen nicht möglich ist, sind die weiteren (zum Teil nur subsidiär anwendbaren) Rechtsgrundlagen zu prüfen.

Daneben ist stets die Abschöpfung bei Drittbegünstigten zu beachten, die jedoch relativ einfach zu verstehen ist, wenn man die Strukturen der Vermögensabschöpfung beim Tatbeteiligten kennt.